

# Buchbesprechung

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **35 (1943)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- c) Arbeitslose, die von Arbeitsämtern oder anerkannten Facharbeitsnachweisstellen zugewiesen werden, in angemessenem Verhältnis zu den übrigen Arbeitskräften zu beschäftigen sind;
- d) der Empfänger sich Weisungen im Interesse der wirtschaftlichen Gesundung seines Betriebes oder des betreffenden Gewerbszweiges unterzieht;
- e) vom Bund aufgestellte Arbeitsprogramme, Richtlinien und Normalien eingehalten werden.

Bei Nichteinhalten der gestellten Bedingungen wird die Zusage einer Bundeshilfe rückgängig gemacht.

Was die Zuständigkeit betrifft, so wird in den verschiedensten Zusammenhängen darauf hingewiesen, dass die Planung und Koordinierung der Arbeitsbeschaffung durch das Eidgenössische Militärdepartement in Verbindung mit den zuständigen andern Departementen, den Kantonen und Wirtschaftsverbänden erfolgt (womit der kriegskrisenbedingte Charakter der Arbeitsbeschaffung unterstrichen erscheint). Art. 16 sagt in diesem Zusammenhang weiter:

« Der Vollzug der Massnahmen der Arbeitsbeschaffung obliegt denjenigen Departementen, in deren Zuständigkeitsbereich die betreffende Massnahme ordentlicherweise fällt. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen bedarf der Zustimmung des Eidgenössischen Militärdepartements, die Festsetzung des Ausmasses und der Art der Bundeshilfe derjenigen des Eidgenössischen Militärdepartements und des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements. Das Eidgenössische Militärdepartement erlässt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement die notwendigen Weisungen. »

Sollte die Arbeitsbeschaffung weit über das Kriegsende hinaus ein wichtiger Faktor innerhalb des gesamten Wirtschaftsablaufs darstellen, so müssten ohne Zweifel in bezug auf die Zuständigkeit grundsätzliche Umstellungen vorgenommen und zivile sowie parlamentarische Instanzen in weit höherem Masse mit Verantwortungen betraut werden.

R.

## Buchbesprechung.

*Die Berufseignungsprüfungen, Theorie und Praxis.* Herausgegeben von Dr. phil. Franziska Baumgarten. Verlag A. Francke AG., Bern.

Die Verfasserin verweist in den ersten Teilen auf die Grundbegriffe der Berufseignungsprüfungen, um in den weiteren Abschnitten die Prüfungsmethoden, wie sie für die verschiedensten Berufe im In- und Ausland (namentlich im Ausland) verwendet werden, zu beschreiben. Das Buch ist für den Interessenten für Berufseignungsprüfungen lesenswert. Es fasst ziemlich alles zusammen, was auf dem Gebiete der Berufseignungsprüfungen geschieht. Es ist schade, dass die Arbeit der schweizerischen Psychotechniker und Psychologen und namentlich die Entwicklung der schweizerischen Eignungsprüfungen zu wenig auf ihre Rechnung kommt.

by.